

# Amtsblatt

Nummer 24  
71. Jahrgang  
Montag, 8. Juni 2015  
Einzelpreis 1,40 €

## Schulverband Barbing

### Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 (nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

#### I. Beschlussfassung

Die Schulverbandsversammlung Barbing hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung im Rathaus Barbing, Zimmer-Nr. 5, und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln und im Amtsblatt der Stadt Regensburg amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 8. bis 15. Juni 2015 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

#### II. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile.

Barbing, 26. Mai 2015  
Thiel  
Schulverbandsvorsitzender

An die Amtstafel  
angeheftet am: 7. Juni 2015  
abgenommen am: 16. Juni 2015

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Barbing für das Haushaltsjahr 2015

#### Beteiligte Gemeinden:

Gemeinde Barbing  
Geschäftsführende Gemeinde

Stadt Regensburg

Der Schulverband ist Sachbedarfsträger für den Schulaufwand der Schule in Barbing (Grundschule).

Haushaltssatzung des Schulverbandes Barbing, Landkreis Regensburg, für das Haushaltsjahr 2015.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 64 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Barbing folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt: er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **938.700 €** und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.110.000 €** ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl: Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **751.200,00 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2014 von insgesamt 208 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die **Verwaltungsumlage** beträgt somit je Verbandsschüler **3.611,54 €**.

### **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgelegt.

### **§ 6**

Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Barbing, 17. April 2015

Thiel  
Schulverbandsvorsitzender

## **Kraftloserklärung von Sparkassenbuch**

Die Sparkassenbücher Nr. 3413214507 und 3413214515 werden nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt.

Sparkasse Regensburg

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg über die Rechtsstellung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung) vom 22. Mai 2015**

Aufgrund der Art. 20 a, 23 und 35 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung der Stadt Regensburg über die Rechtsstellung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung) vom 12. Juni 1997 (AMBI. Nr. 26 vom 30. Juni 1997), zuletzt geändert durch die Satzung vom 19. Dezember 2014 (AMBI. Nr. 1/2 vom 5. Januar 2015), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die in § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 der Satzung für den Jugendbeirat aufgeführten stimmberechtigten und beratenden Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an maximal 14 Sitzungen des Jugendbeirats und seiner Arbeitsgruppen pro Jahr. Der/die Vorsitzende des Jugendbeirates (§ 10 Satzung für den Jugendbeirat) erhält darüber hinaus eine monatliche Entschädigung von 40,00 €.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) Mitglieder der in den Absätzen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Beiräte, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles, der ihnen durch die

notwendige Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Beirates entstanden ist. Die Höhe des Verdienstaufalles ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.“

### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 22. Mai 2015  
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der zum Stichtag 31.12.2014 ermittelten Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet Regensburg**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Regensburg hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV) zum Stichtag 31.12.2014 die Bodenrichtwerte für das Gebiet der Stadt Regensburg ermittelt.

Bodenrichtwerte sind die aus Kaufpreisen abgeleiteten, durchschnittlichen Lagewerte des Bodens für eine Mehrzahl von Grundstücken in Gebieten, in denen im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen (Richtwertgebiete). Die in €/m<sup>2</sup> ausgewiesenen Richtwerte wurden für die städtebaulichen Entwicklungsstufen baureifes Land, soweit vorhanden auch für Rohbauland und Bauerwartungsland, abgeleitet. In Randbereichen wurden zum Teil auch Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Flächen (Agrarland) festgelegt.

Das Stadtgebiet wurde hierzu in Richtwertgebiete aufgeteilt, die nochmals in Teilgebiete unterteilt wurden, sogenannte Richtwertzonen. Die Bodenrichtwerte sind jeweils für die in der Bodenrichtwertkarte dargestellte Richtwertzone und die angegebene Nutzung (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, gewerbliche Baufläche, Sonderbaufläche) gültig.

Beim baureifen Land ist das im Richtwertgebiet überwiegende vorhandene bzw. realisierbare wertrelevante Maß der baulichen Nutzung durch die Geschossflächenzahl (GFZ) angegeben. Soweit die überbaute oder überbaubare Grundstücksfläche wertbestimmend ist, wird die Grundflächenzahl (GRZ) ausgewiesen. Das sog. Richtwertgrundstück einer Zone ist zusätzlich durch die Angabe der gebietstypischen Grundstücksgröße und der Geschößzahl der vorhandenen oder zulässigen Bebauung definiert. Der

jeweilige Bodenrichtwert bezieht sich auf unbebaute Grundstücke mit den angegebenen Eigenschaften. In bebauten Gebieten wurde der Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Die zum Stichtag 31. Dezember 2014 ermittelten Bodenrichtwerte für das Gebiet der Stadt Regensburg sind in Form eines Gutachtens (Verzeichnis der Bodenrichtwerte mit Vorbemerkungen und Straßenverzeichnis) zusammengestellt, in dem die durchschnittlichen Lagewerte der jeweiligen Richtwertzone mit den wertbestimmenden Eigenschaften angegeben sind. Bestandteil des Bodenrichtwertgutachtens ist auch die sogenannte Bodenrichtwertkarte. Diese Karte bietet einen Überblick über die Lage und Abgrenzung der Richtwertgebiete des Stadtgebiets und deren Nutzung (Gebietsübersicht). Für die in Lagezonen gegliederten Geschäftslagen der Altstadt wurden eigene Bodenrichtwerte ausgewiesen. Der Textteil des Gutachtens mit Wertangaben und Erläuterungen wird hierbei durch eine Sonderkarte „Geschäftslagen“ ergänzt.

Das vollständige Bodenrichtwertgutachten liegt in der Zeit vom 15. Juni 2015 mit 15. Juli 2015 bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, Zimmer 3.076 zu folgenden Zeiten öffentlich aus: Montag und Dienstag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr und am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr.

Die Einsichtnahme in das Bodenrichtwertgutachten (Bodenrichtwerte mit Karte) ist während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung kostenfrei. Beantragte schriftliche Auskünfte sind

dagegen auch während des Auslegungszeitraums kostenpflichtig.

Auch nach Ablauf der öffentlichen Auslegung kann jedermann weiterhin Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen. Richtwertauskünfte werden grundsätzlich nur schriftlich erteilt und sind gebührenpflichtig. Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses können unter vorgenannter Anschrift schriftliche Einzelauskünfte gegen eine Gebühr von 30 Euro je Richtwert bzw. 40 Euro je Richtwert in Geschäftslagen oder das Bodenrichtwertgutachten für das gesamte Stadtgebiet gegen eine Gebühr von 250 Euro angefordert werden.

Bestellungen sind auch über ein Formular auf der Internetseite der Stadt Regensburg, per E-Mail an [gutachterausschuss@regensburg.de](mailto:gutachterausschuss@regensburg.de) oder per Fax unter 0941/507-4639, Stichwort: Bodenrichtwert, möglich.

Die Bodenrichtwertkarte 2014 (Gebietsübersicht) wird in Kürze im Internet auch in das Geoportal der Stadt Regensburg eingestellt. Allgemeine Auskünfte zu den Bodenrichtwerten erhalten Sie telefonisch beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, unter 0941/507-2637 oder -4637.

Regensburg, den 1. Juni 2015

Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Geschäftsstelle des  
Gutachterausschusses

Fruth  
Vorsitzender des Gutachterausschusses

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bauwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahme „Neubau Museum für Bayerische Geschichte“

#### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Das Staatliche Bauamt Regensburg plant die Baumaßnahme „Neubau Museum für Bayerische Geschichte“ und beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz (Bay-WG). Das Grundwasser soll vorübergehend abgesenkt und das entnommene, oberflächennahe Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung abgeleitet und in die Donau eingeleitet werden.

Als Gesamtentnahmemenge wurde bis zu maximal 1.036.000 m<sup>3</sup>/a beantragt.

Da Grundwasserentnahmen in dieser Größenordnung in der Liste der umwelt-

verträglichkeitspflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Anlage 1 unter Nr. 13.3.2 aufgeführt sind, wurde gemäß § 3c Satz 1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** durchgeführt. Im Rahmen dieser „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ war durch das Umweltamt der Stadt Regensburg eine Prüfung vorzunehmen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen

des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei geplantem Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 28. Mai 2015

Stadt Regensburg  
Umweltamt  
Im Auftrag

**Gruber**  
**Ltd. Rechtsdirektor**

## Öffentliche Ausschreibung

### Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Straße 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

### Offenes Verfahren nach VOB/A:

15 E 038 - Bohrarbeiten DIN 18301,  
Betonarbeiten DIN 18331,  
Metallbauarbeiten DIN 18360

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter:  
[www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter: <http://simap.europa.eu>

### Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A:

- 15 A 098 - Gebäudeautomation  
DIN 18386
- 15 A 099 - Raumluftechnische Anlagen  
DIN 18379
- 15 A 100 - Heizanlagen und zentrale  
Wassererwärmungsanlagen  
DIN 18380
- 15 A 101 - Malerarbeiten DIN 18363
- 15 A 102 - Erweiterte Baumeisterarbeiten  
DIN 18300, 18306, 18331
- 15 A 103 - Nieder- und Mittelspannungs-  
anlagen bis 36 kV DIN 18382

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter:  
[www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 27. Mai 2015 (Az. 0718/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Änderungsgenehmigung für die Nutzungsänderung von Gastronomie in ein Ferien-/Gästehaus mit 5 Appartements im nördlichen Bereich des Erdgeschosses des Gebäudes Theodor-Heuss-Platz 4, Regensburg, Flurstück 262/285 der Gemarkung Dechbetten.

Die Genehmigung beinhaltet die Schaffung von fünf separaten 1-Zimmer-Appartements mit einer jeweiligen Nutzfläche zwischen 28 qm und 38 qm. Entsprechend der Betriebsbeschreibung erfolgen kurz- und mittelfristige Vermietungen an beispielsweise Urlauber, Feriengäste, Saisonarbeiter oder Auslandsstudenten. Auf Wunsch können die Mieter verschiedene Serviceleistungen wie Frühstücksservice, Wäscheservice und Zimmerreinigung in Anspruch nehmen.

Für die Nutzung sind nach der Garagen- und Stellplatzsatzung fünf Stellplätze nachzuweisen, die sich in der bestehenden Tiefgarage befinden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 27. Mai 2015 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

(in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetz-

buch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 27. Mai 2015  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Flemmig  
Baudirektorin

## Vorankündigung:

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
**Stadt Regensburg**  
Vergabestelle  
D.-Martin-Luther-Straße 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.